



Blau-weiße Knappen Berger Feld e.V.

Blau-weiße Knappen Berger Feld e.V.

Satzung

Gelsenkirchen 14.11.2012

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Körperschaften	3
§ 3 Zweck des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Ausschluss durch den Vorstand	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Amtsdauer des Vorstandes.....	4
§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes.....	4
§ 10 Beitrag und Haftung der Mitglieder.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Satzungsänderung	6
§ 13 Kassenprüfer.....	6
§ 14 Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Blau-weiße Knappen Berger Feld e.V.** Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen. Das Gründungsdatum ist der 18. November 2002. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Körperschaften

Die Mitgliederversammlung beschließt den Beitritt oder Austritt zum „Schalker Fan-Club Verband e.V.“ Bei einer Mitgliedschaft im „Schalker Fan-Club Verband e.V.“ erkennt der Fan-Club die Satzung dieses Verbandes an.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es

- den FC Schalke 04 zu unterstützen,
- Kontakte mit anderen Fan-Clubs aufzunehmen und zu pflegen,
- Geselligkeit zu pflegen
- Fahrten zu den Auswärtsspielen des FC Schalke 04 zu organisieren und durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll Namen, Vornamen, Geb.-Datum und die Wohnanschrift enthalten. Bei Widerspruch stimmt der Vorstand ab, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss der Antragsteller informiert werden.

Die Aufnahme ist erst rechtsgültig, wenn der erste Beitrag bezahlt worden ist. Mit der ersten Beitragszahlung erkennt das Mitglied die Satzung des Fan-Clubs an. Die Satzung muss dem Antragsteller auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Ausschluss durch den Vorstand

- (1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes vom Fan-Club ausgeschlossen werden, wenn es mehr als 9 Monate mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Die eingegangenen Verpflichtungen des Mitglieds werden hierdurch nicht berührt.

- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes, welchen dieser mit mind. Zweidrittelmehrheit fassen muss, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in diesem Fall dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

- a. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
- b. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - den beiden Kassierern.
- c. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- e. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein, erstellt die Tagesordnung und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Bücher und beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
Sofern der Vorstand von der Wahl eines Ersatzmitgliedes absieht, ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsmögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Kartenbestellungen beim Dachverband im Namen des Fan-Clubs Blau-weiße Knappen Berger Feld e.V. darf ausschließlich der Vorstand vornehmen.

§ 10 Beitrag und Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterstützen den Vereinszweck und verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im November statt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Aushang an der Info-Tafel in der Vereinsgaststätte. Der Aushang muss 4 Wochen vor dem Versammlungstermin angebracht werden. In der Einberufung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Vertreter. Für die Zeit der Neuwahlen wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 20 Prozent sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstands; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Schriftstücke werden beim Schriftführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich; die Vorschriften des § 11 gelten entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Zur Amtsdauer und Wählbarkeit gelten die o.a. Satzungsbestimmungen entsprechend. Endet die Mitgliedschaft der beiden Kassenprüfer während einer Amtsperiode, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer einen Nachfolger; § 11 gilt entsprechend. Die Kassenprüfer haben bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.
- (2) Der Vorstand stellt den Kassenprüfern die Bücher spätestens 4 Wochen vor der jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung.
- (3) Ein Kassenprüfer kann maximal für zwei nacheinander folgenden Amtsperioden gewählt werden

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 9 festgelegten Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsgültigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Gelsenkirchen, 14. November 2012

gez. Thomas Hellmich
Schriftführer

gez. Frank Sadlowski
1. Vorsitzender